

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien für den Friedhof Thüle, Thüler Kirchstraße in 26169 Friesoythe-Thüle

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Thüler Kirchstraße in Friesoythe-Thüle sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nicht erhoben.

§ 3 Gebühren für die Beerdigung

Für die Organisations- und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beerdigung wird folgende Gebühr erhoben:

Beerdigungsgebühr	108,00 €
-------------------	----------

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	9,00 €
Für eine Einzelgrabstätte:	18,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	36,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	54,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	72,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte:	90,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	108,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, mit Ausnahme der in den § 3 und § 5 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in § 2 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle. Für die in § 5 genannten Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe am 15.04.2021 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.06.2021 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe

Friesoythe, 15.04.2021



Pfarrer Christoph Winkeler
Vorsitzender Kirchenausschuss






Mitglied Kirchenausschuss



Kirchenoberlich genehmigt

Vechta, den 11.05.2021.....

Bischöflich Münstersches Offizialat


Andreas Windhaus

Justitiar
Leiter Fachstelle Recht